

V. Abschnitt  
Kontrollbestimmungen

## § 17

(1) Die Erfassungskontrolleure haben ständig, mindestens jedoch einmal im Monat, in jeder Gemeinde zu prüfen, ob die Erzeugerkartei nach den dem Rat der Gemeinde übergebenen Ablieferungsbescheinigungen, Anrechnungsbescheinigungen und Sammel Listen für Milch und Eier vollständig, richtig und tagfertig geführt wird. Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, so haben die Erfassungskontrolleure ihre Abstellung zu veranlassen. Die Durchführung der Kontrolle ist auf dem Deckblatt zur Erzeugerkartei zu vermerken.

(2) Die Erfassungsstellen des VEAB haben die Ablieferungsbescheinigungen dem Rat der Gemeinde spätestens am Tage nach der Ablieferung zu übergeben. Die Erfassungskontrolleure haben sich davon ständig zu überzeugen und erforderlichenfalls die verantwortlichen Leiter der Erfassungsstellen zur sofortigen Abstellung festgestellter Mängel aufzufordern. Wird ihrer Weisung nicht entsprochen, so haben sie den Leiter der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Kenntnis zu setzen. Dieser hat den Betriebsleiter des VEAB von den Feststellungen zu unterrichten und ihn aufzufordern, die erforderlichen Aufträge zu erteilen. Außerdem hat er davon die VVEAB zu verständigen.

## § 18

(1) Die Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Rates des Kreises hat durch die Erfassungskontrolleure an Hand der

Kontrollliste die Durchführung der Abstimmung der Lieferantenkarteien mit den Erzeugerkarteien zu überwachen, erforderlichenfalls bei einer mangelhaften Ausführung dieser Bestimmungen auf ihre Einhaltung zu dringen.

(2) Die Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Rates des Kreises und die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Landesregierung haben die Richtigkeit der von den VEAB und VVEAB vorgenommenen Abrechnungen ständig zu überprüfen.

(3) Die vorgenannten Kontrollaufgaben sind in den Arbeitsplänen der Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Räten der Kreise und den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Landesregierungen aufzunehmen.

## Schlußbestimmungen

## § 19

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1950 zur Verordnung über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1073) außer Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit  
Staatssekretär

## Berichtigungen

In der Bekanntmachung der Prämienordnung vom 31. März 1952 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 319) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Auf Seite 320 ist im Abschnitt I Ziffer 3 der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Prämien für Eisen- und Stahlschrott einschl. Gußbruch werden von einer halben Tonne ab und für jede weiteren 100 Kilogramm, die Prämien für Buntmetallschrott für jedes volle Kilogramm gezahlt.“

2. Auf Seite 320 ist im Abschnitt II Ziffer 5 Buchst. a die Gruppeneinteilung hinter „Ministerium für Verkehr“ zu ergänzen mit

„Ministerium für Wirtschaft und Arbeit der Landesregierungen.“

3. Auf Seite 321 ist der Text im Abschnitt II Ziffer 10 durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Das gilt auch für die Prämiiierung besonderer Leistungen bei der Sammlung von Schrott gemäß Abschnitt I dieser Prämienordnung.“

In der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Auf S. 378 ist im § 3 Abs. 1 Zeile 5 das Wort „Akkordlohn“ zu streichen und dafür zu setzen „Akkordgrundlohn“.

2. Auf S. 378 muß es im § 5 Abs. 5 richtig lauten:

„(5) Für Arbeit, die an gesetzlichen Feiertagen geleistet wird, ist ein Zuschlag von 100% > zum Zeitlohn oder Grundgehalt, zum Leistungsgrundlohn oder Akkordgrundlohn (Akkordrichtsatz) zu zahlen.“

3. Auf S. 379 ist im § 6 Abs. 5 Zeile 2 das Wort „Leistungslohn“ zu streichen und dafür zu setzen „Leistungsgrundlohn“.

4. Auf S. 380 muß im § 16 der 2. Satz folgenden Wortlaut haben:

„Bei Arbeiten im Leistungslohn oder Akkordlohn ist der Durchschnittsverdienst der Brigade oder der Gruppe zu zahlen, in der der Arbeiter (Springer) tätig ist, mindestens jedoch der Leistungsgrundlohn oder der Akkordgrundlohn (Akkordrichtsatz).“